

Richtlinien

der Stadt Dinslaken über die Gewährung von Zuschüssen für Austauschmaßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit der französischen Stadt Agen und der israelischen Stadt Arad

1. Grundsätze

Die Stadt Dinslaken unterhält zur französischen Stadt Agen und zur israelischen Stadt Arad partnerschaftliche Beziehungen. Sie fördert im Rahmen dieser Partnerschaft Begegnungsveranstaltungen, die die geschlossenen Städtepartnerschaftsverträge ausfüllen und der Herstellung dauerhafter partnerschaftlicher Beziehungen dienen.

Die Veranstaltungen, die gründlich vorbereitet und unter einer verantwortungsbewussten Leitung durchgeführt werden müssen, sollen den Teilnehmern Einsichten in nationale und internationale Zusammenhänge und in die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensverhältnisse des Partners vermitteln und folglich das Gefühl der Zusammengehörigkeit durch den Austausch von Informationen, Meinungen und Erfahrungen stärken, um so der Verständigung zwischen den Völkern zu dienen. Dabei soll das Programm insbesondere Möglichkeiten zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu den Gastgebern und den Gastfamilien bieten.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden nur Beziehungen zwischen der Stadt Dinslaken und ihren Partnerstädten Agen und Arad.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen bleiben Fahrten, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden sowie Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen.

2.3 Partnerschaftsbegegnungen werden nur dann bezuschusst, wenn mindestens 10 Personen daran teilnehmen, wobei Betreuer nicht mitgerechnet werden. Bei Gruppenfahrten von Dinslakener Schulen und Vereinen müssen überwiegend Dinslakener Einwohner teilnehmen.

2.4 Bei Jugend- und Sportbegegnungen ist für 10 Teilnehmer unter 25 Jahren 1 Betreuer über 25 Jahre zuschussfähig, ab 15 Teilnehmer 2, ab 25 Teilnehmer 3 Betreuer usw.

2.5 Die Begegnungsveranstaltung muss mindestens 6 Tage dauern, wobei für die An- und Abreise je ein Tag bezuschusst wird.
Ein Zuschuss wird höchstens für 14 Tage gewährt. Angefangene Tage zählen voll.

2.6 Die Austauschmaßnahmen sind bis zum 15. Oktober des Vorjahres (Ausschlussfrist) unter Angabe des Vorhabens, der voraussichtlichen Personenzahl und des voraussichtlichen Zeitpunktes anzumelden.

Bis zum 15. März des Folgejahres hat der Veranstalter der Stadt Dinslaken verbindlich mitzuteilen, ob die Fahrt in der beabsichtigten Weise durchgeführt werden soll oder nicht. Dem endgültigen Zuschussantrag, der spätestens 12 Wochen vor Beginn der Begegnungsmaßnahme einzureichen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters und des verantwortlichen Betreuers der Begegnungsmaßnahme
- b) Liste der voraussichtlichen Teilnehmer mit Name und Anschrift
- c) Einladung des Gastgebers mit Vermerk des Partnerschaftskomitees - soweit vorhanden
- d) Entwurf des Veranstaltungsprogramms der Begegnungsmaßnahme
- e) Kosten und Finanzierungsplan mit Ausweisung der Eigenbeteiligung der Teilnehmer bzw. des Veranstalters

- f) Nachweis der Ausschöpfung anderer Zuschussbeträge privater Einrichtungen oder aus öffentlichen Mitteln. Die Inanspruchnahme anderer Zuschussmöglichkeiten darf nicht schuldhaft versäumt worden sein.
- 2.7 Der Veranstalter übernimmt gegenüber der Stadt Dinslaken die Verpflichtung, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Begegnung einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis der gewährten Mittel mit den dazugehörigen Originalbelegen, eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste sowie einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der städtepartnerschaftlichen Begegnungen vorzulegen.
- 2.8 Auf die Förderung von städtepartnerschaftlichen Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen des Haushaltsplanes bezuschusst werden. Austauschmaßnahmen in Familien haben Vorrang. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind an die Stadt zurückzuzahlen.

3. **Umfang der Förderung**

- 3.1 Unter Beachtung vorstehender Grundsätze gewährt die Stadt Dinslaken für Fahrten zu ihren Partnerstädten folgende Zuschüsse:

A. A G E N

Für Jugendliche bis zu 25 Jahren (und deren Betreuer)

- a) bei einer Veranstaltung bis zu
7 Tagen 5,10 € pro Tag/Teilnehmer
und
ab 8. - 14. Tag 3,80€ pro Tag/Teilnehmer

- b) zuzüglich 60 % der Reisekosten

Für sonstige Vereinigungen

- a) bei einer Veranstaltung bis zu
7 Tagen 2,60 € pro Tag/Teilnehmer
und
ab 8. - 14. Tag 1,90 € pro Tag/Teilnehmer

- b) zuzüglich 30 % der Reisekosten

Als Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zu den Reisekosten nach Agen gilt der Preis der Hin- und Rückfahrt der Eisenbahn in der zweiten Klasse für die Strecke Dinslaken - Agen unter Berücksichtigung aller möglichen Ermäßigungen.

Bei Omnibusreisen werden die Zuschüsse zu den tatsächlich entstandenen Kosten gewährt. Bei Fahrten mit Privatfahrzeugen ist für die Berechnung das jeweils gültige Reisekostengesetz des Landes NW maßgebend.

Der Zuschuss darf jedoch den Betrag, der bei Reisen mit der Eisenbahn gewährt würde, nicht übersteigen.

B. A R A D

für Jugendliche bis zu 25 Jahren (und deren Betreuer)

- a) bei einer Veranstaltung bis zu
7 Tagen 5,10 € pro Tag/Teilnehmer
und
ab 8. - 14. Tag 3,80 € pro Tag/Teilnehmer

- b) zuzüglich 60 % der Reisekosten max. 282 €

Für sonstige Vereinigungen

- a) bei einer Veranstaltung bis zu
7 Tagen 2,60 € pro Tag/Teilnehmer
und
ab 8. - 14. Tag 1,90 € pro Tag/Teilnehmer

b) zuzüglich 30 % der Reisekosten max. 140,60 €

- 3.2 Zuschussbeträge privater Einrichtungen oder aus öffentlichen Mitteln werden in voller Höhe auf den Zuschuss der Stadt angerechnet. Weitere Zuschüsse der Stadt Dinslaken dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
Von dieser Regelung bleiben Austauschmaßnahmen mit Arad/Israel ausgenommen.
- 3.3 Ein Zuschuss kann höchstens einmal jährlich an den gleichen Antragsteller gewährt werden.
- 3.4 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Partnerschaftskommission eine abweichende Zuschussregelung treffen.
- 3.5 Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss beschließt bei mehreren nach den Richtlinien zuschussfähigen Anträgen auf Fahrten nach Arad, welchem Antrag stattgegeben wird.
4. **Gegenbesuche**
Bei einem Gegenbesuch aus Agen oder Arad trägt die Stadt Dinslaken - sofern der Aufenthalt in der Stadt Dinslaken mindestens 4 Tage dauert - die Fahrtkosten für eine Busfahrt in die nähere Umgebung der Stadt Dinslaken (ehemaliges Gebiet des Kreises Dinslaken) in Höhe von 153,40 €. Dem Veranstalter oder Verband wird zusätzlich ein Zuschuss bei einem Besuch bis zu 7 Tagen von 3,10 € und für den 8. - 14. Tag von 2,60 € pro Tag und Teilnehmer gewährt mit der Maßgabe, dass dieser Betrag für Veranstaltungen anlässlich des Besuches verwandt wird.
5. **Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten am 01.07.1998 in Kraft.